

Es können dann die Unzuträglichkeiten eintreten, daß bei Wohnsitzveränderung zum Beispiel und bei Gewerbsveränderungen und dergleichen, mehr Steuern bezahlt werden müssen, als eigentlich zu bezahlen wären. Es scheint mir unvorgreiflich der beste Weg zu sein, die diesfallige Berichterstattung der Finanzdeputation nicht abzuwarten, sondern die hohe Staatsregierung zu ersuchen, ihr Ausschreiben in dieser Weise ohne Zeitverlust zu modificiren. Dann erst wird in vollem Umfange in Erfüllung gehen, was von Seiten der hohen Staatsregierung und präsumtiv von der Kammer beabsichtigt worden ist.

Abg. Georgi: Auch dieser Gegenstand, der eben von dem Herrn Abg. Reiche-Eisenstuck in Anregung gebracht worden ist, hat der Finanzdeputation zu einer vorläufigen Erwägung Veranlassung gegeben. Es wird sich nur darum handeln, zunächst in Beziehung auf die Schlachtsteuerzuschläge, welche bereits bezahlt werden, schnellmöglichst eine Abänderung zu bewerkstelligen. Es ist aber in Frage gekommen, ob in Beziehung auf die Schlachtsteuer nicht eine noch tiefer greifende Veränderung eintreten könne, und darüber soll in den nächsten Tagen eine Berathung in der Deputation stattfinden. Was die übrigen Steuerzuschläge anlangt oder vielmehr die Steuerzuschläge bei der Grundsteuer, so treten diese beim ersten Termin nicht ein und bis zum zweiten Termin wird die Angelegenheit in der einen oder andern Weise wohl ihre Erledigung so finden, daß dieser Zuschlag dann nicht bezahlt zu werden braucht.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand weiter in dieser Angelegenheit das Wort verlange. Wir verlassen daher diesen Gegenstand und wenden uns nunmehr zu unsrer heutigen

Tagesordnung.

Auf dieser steht zunächst die von dem Herrn Abg. Rittner eingereichte

Interpellation,

welche jetzt von Seiten der hohen Staatsregierung beantwortet werden wird.

Staatsminister Dr. v. Falkenstein: Die große Aufmerksamkeit, mit welcher der geehrte Herr Interpellant schon seit geraumer Zeit, wie er selbst bemerkt hat, die Verwaltung des sächsischen Kirchenregiments verfolgt, eine Aufmerksamkeit, die ich übrigens vollkommen zu würdigen weiß, veranlaßt mich etwas ausführlicher zu sein, als es vielleicht außerdem nothwendig sein würde. Ich erlaube mir zunächst die geehrte Kammer auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, welche der geehrte Herr Abg. Rittner in der Einleitung zur Interpellation bemerkt hat und zwar erstens, wo er sagt: auch Sachsen sei dem Streben „nicht ganz fern geblieben, die bestehenden allgemein eingeführten Gesangbücher durch eine sogenannte Sammlung von alten Kernliedern zu er-

setzen.“ Dieses Streben, meine Herren, hat das sächsische Kirchenregiment, soviel mir bekannt ist, nie gehabt, wohl aber das Streben: ein recht gutes zweckmäßiges Gesangbuch herzustellen, schon seit längerer Zeit verfolgt und verfolgt es auch noch in diesem Augenblicke. Es ist dabei insbesondere von der Betrachtung geleitet worden, daß wir, wie den geehrten Herren wohl ohne Zweifel bekannt ist, in Sachsen kein allgemein eingeführtes Gesangbuch haben, wohl aber 30—40 verschiedene Gesangbücher von dem verschiedensten Werthe. Eine zweite Bemerkung, die in dieser Einleitung enthalten ist, lautet folgendermaßen: „der geehrte Herr Abgeordnete habe an mich vor 3 Jahren die Frage gestellt, ob es die Absicht sei, die sogenannte „Eisenacher Sammlung von Kernliedern“ an der Stelle des Dresdner Gesangbuchs einzuführen, und ich hätte zu seiner Beruhigung diese Frage damals verneint.“ „Dennoch, fährt er fort, „läge ein neues Gesangbuch gedruckt vor ihm.“ Ich freue mich, dem Herrn Abgeordneten auch heute zu seiner Beruhigung die Versicherung geben zu können, daß ich noch heute vollkommen derselben Ansicht bin, und daß mich in dieser Ansicht auch das Gesangbuch, das er als gedruckt vor sich liegend angeführt hat, in dieser Ansicht nicht irre macht. Ich gehe nun zur Interpellation selbst über, sie lautet:

„Dem in Sachsen bestehenden protestantischen Kirchenrecht gemäß ist bei Abfassung und Einführung eines neuen Gesangbuchs, als einem sehr wichtigen Theil der Liturgie, dasselbe dem Landesconsistorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, gleichzeitig ist aber auch keine Kirchengemeinde zu zwingen, ein neues Gesangbuch, wider ihren Willen, bei sich einzuführen, auch ist der Kirchenpatron vor der Einführung darüber zu hören.“

Um einen Augenblick bei dieser, keine Frage enthaltenden Vorbemerkung stehen zu bleiben, gestatte ich mir hinzuzufügen, daß diese hier ausgesprochenen Ansichten über die sächsische Kirchenverfassung in Beziehung auf die Einführung eines neuen Gesangbuchs theils nicht ganz richtig, theils wenigstens nicht ganz vollständig sind, daß nur soviel unzweifelhaft feststeht, daß nach der Verordnung vom 10. April 1835 bei allgemeiner Einführung eines Gesangbuchs das Landesconsistorium mit seinem Gutachten gehört werden solle. Der geehrte Interpellant fährt nun folgendermaßen fort:

„In der neuern Zeit ist in der Kirche der Diakonissenanstalt in Antonstadt-Dresden ein neues Gesangbuch in Gebrauch genommen worden; gutem Vernehmen nach hat der Vorstand des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an dem Gottesdienst zu Einweihung dieser Kirche Theil genommen, und darf wohl vorausgesetzt werden, daß demselben dieses Gesangbuch nicht fremd ist.

So viel man weiß, besteht für diese Kirche keine abgesonderte Kirchengemeinde in der Residenzstadt Dresden, und um so wichtiger erscheint in diesem Fall die Prüfung und